

## BESTÄTIGTE SATZUNG

der Firma

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

---

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Gesellschaft ist eine gemeinsame Einrichtung der Hamburger Hochschulen und führt die Firma MMKH - Multimedia Kontor Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Sitz ist Hamburg.

### Zweck, Gegenstand

#### § 2

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Bildung. Konkret bezieht sich der Zweck dabei auf
  - die Förderung der Entwicklung des E-Learnings an den Hamburger Hochschulen,
  - die Förderung des Einsatzes von Multimedia in Forschung und Lehre,
  - die Förderung der Informationstechnik-gestützten Modernisierung der Hochschulen in den Bereichen der IT-Infrastruktur, der Verwaltung, der Forschung und des Managements (eCampus).
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Realisierung hochschulübergreifender Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung und Institutionalisierung des E-Learnings an Hamburger Hochschulen wie
    - die zentrale Erfassung und Dokumentation von multimediagestützter Lehre und E-Learning-Konzepten in Hamburg,
    - die Kooperation mit Medienkompetenzzentren und -verbänden anderer Bundesländer und Herstellung internationaler Kontakte,
    - die Koordinierung von E-Learning-Projekten von besonderer Bedeutung (Core Facilities),
    - die Verwaltung von Ressourcen, die zur hochschulübergreifenden Nutzung angeschafft werden.

2. Weiterbildungsangebote in den Bereichen eCampus und eLearning für die Angehörigen der Hamburger Hochschulen sowie die Koordination und Vernetzung von hochschulbezogenen und hochschulübergreifenden Projekten
  3. Akquirierung von Mitteln für den Einsatz und die Produktion von Multimedia-Produkten in Forschung und Lehre sowie der Transfer von in den Gesellschaftereinrichtungen entwickelten Multimediaprodukten.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### Stammkapital

##### § 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 Euro. Es bestehen sechs Stammeinlagen, die zu gleichen Teilen von der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg Harburg, der HafenCity Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater gezeichnet werden.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

#### Verfassung der Gesellschaft

##### § 4

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ("die Geschäftsführung"),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

### Die Geschäftsführung

#### § 5

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Gesellschafterbeschlüsse sowie nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

### Gremien mit Beiratsfunktion

#### § 6

- (1) Mit der Unterstützung, Beratung und Begleitung der MMKH GmbH können sich bestehende oder neue Gremien befassen. Die Übertragung einer Beiratsfunktion auf ein bestehendes Gremium oder die Einrichtung eines Gremiums mit Übertragung einer Beiratsfunktion obliegt per Beschlussfassung in Schriftform der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat. Gremien mit Beiratsfunktion sollen durch Mitglieder aus möglichst allen Gesellschafterhochschulen besetzt werden. Die Zusammensetzung, inhaltliche Ausrichtung, Aufgaben und Grundlagen der Beschlussfähigkeit beschließen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Gremiums.

### Der Aufsichtsrat

#### § 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich vier leitenden Verwaltungsfachleuten der Hamburger Hochschulen und einem Vertreter der Behörde für Wissenschaft und Forschung, der vom Präses der Behörde bestellt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

#### § 8

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie örtliche Besichtigungen vornehmen: er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
  1. der Wirtschaftsplan der Gesellschaft und seine Änderungen,
  2. die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen von fremden Verbindlichkeiten.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesem hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftlich Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder übergeben.

#### Die Gesellschafterversammlung

##### § 9

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Jahresberichtes und
  - die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - die Wahl des Abschlussprüfers,
  - die Bedingungen des Anstellungsvertrages (incl. Festsetzung der Entgelte) des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin,
  - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Der erste Geschäftsführer, die erste Geschäftsführerin wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

#### Geschäftsjahr und Jahresabschluss

##### § 10

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 11

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinn dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen, und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den restlichen Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

### Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

## § 12

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebahrens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen sind. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu treffen.

### Bekanntmachungen

## § 13

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auflösung, Abwicklung

§14

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Freie und Hansestadt Hamburg zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Schlussbestimmungen

§ 15

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftervertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.